

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Mai 1952

Das Kino und die Jugend426/A.B.
zu 405/JAnfragebeantwortung

Zu einer Anfrage der Abg. Ernst Fischer und Genossen, betreffend die systematische Vergiftung der österreichischen Jugend durch amerikanische Gangsterfilme und Schundliteratur, teilt Bundeskanzler Dr. Ing. F i g l namens der Bundesregierung mit:

"Zur Anfrage der Abg. Fischer und Genossen muss ich darauf verweisen, dass nach der österreichischen Bundesverfassung das Kinowesen Landes- sache ist und dem Bunde daher verfassungsmässig ein konkretes Eingreifen im Sinne der Anfrage nicht möglich ist. Denn soferne es sich um Massnahmen des Bundes handelt, können sich diese nur in Empfehlungen an die einzelnen Landesregierungen erschöpfen. So hat das Bundesministerium für Unterricht schon mehrmals auf die Wichtigkeit einer strengeren Kontrolle hingewiesen und die Landesregierungen um rigorose Durchführung der Kinoaufsicht hinsichtlich des Besuches von Jugendlichen ersucht.

Desgleichen hat das Bundesministerium für Unterricht schon vor längerer Zeit die Landesregierungen eingeladen, die Frage zu prüfen, ob das betreffende Landeskinogesetz nicht dahin zu ändern wäre, dass in manchen Fällen (also bei gewissen Filmen) die Altersgrenze hinaufgesetzt würde, welche Anfrage der Grossteil der Länder im bejahenden Sinne beantwortet hat.

Das Bundesministerium für Unterricht versucht ausserdem, durch präventive Arbeit auf die Jugend Einfluss zu nehmen, was mit der Herausgabe des 'Österreichischen Jugendinformationsdienstes' - vor allem für Lehrer und Jugenderzieher bestimmt - erreicht werden soll. Darin werden für die Jugend geeignete Filme hervorgehoben und empfohlen. Auch die Errichtung von Jugendfilmklubs sowie die Behandlung ausgewählter Filme und Besprechung von Filmfragen im Rahmen des Unterrichtes an den mittleren und Abschluss- klassen ist versuchsweise in Betracht gezogen worden.

Der seitens des Bundesministeriums für Unterricht gemeinsam mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unternommene Versuch, eine Selbstkontrolle der österreichischen Filmwirtschaft zustande zu bringen, an deren Gutachten sich die Filmverleihgesellschaften zu halten hätten, ist bisher ohne Erfolg geblieben.

Bezüglich der sogenannten Schmutz- und Schundliteratur wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht darauf verwiesen, dass es auf Grund des Art.II des Bundesgesetzes vom 31.3.1950, BGBl. Nr. 97, zum grössten Teil gelungen ist, derartige Druckwerke von der Verbreitung an Personen unter 16 Jahren, insbesondere durch das Verbot der Strassenkolportage, auszuschliessen."

-.-.-.-.-